



**Satzung zur Regelung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. April 2022 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung
der ersten Änderungssatzung vom 12.01.2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für den an der Hochschule Landshut in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Bachelorstudiengang Hebamme primärqualifizierend.

§ 2

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹Der Studiengang Hebamme primärqualifizierend ist an der Hochschule Landshut zulassungsbeschränkt. ²Im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens nach Art. 5 Abs. 5 BayHZG und § 30 HZV werden die Studienplätze des ersten Semesters in diesem Studiengang in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG und der HZV nach Maßgabe der Auswahlkriterien der §§ 3 ff. vergeben.

§ 3

Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der jeweils im Wintersemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich aus der Summe der Plätze, die jeweils im Rahmen der Kooperationsverträge nach § 21 Abs. 2 HebG, spätestens aber bis zu Beginn der Antrags-/ Anmeldefrist fixiert wurden.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung erstellt. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet eine Reihung nicht statt.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zum Ende der Bewerbungsfrist ihre Hochschulzugangsberechtigung noch nicht erworben haben, können vorläufig am Vergabeverfahren teilnehmen, sofern
- der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt wurde,
 - ein Zwischenzeugnis mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht wurde und
 - sie gemäß dem Zwischenzeugnis zu den bestplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gehören.
- ²Eine endgültige Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber auch auf Grundlage der nachzureichenden Hochschulzugangsberechtigung sowie nach Durchführung der Auswahlgespräche und der daraus resultierenden Reihung gemäß Absatz 1 Satz zu den bestplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern gehört.
- (3) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung ist unverzüglich nach Erwerb, spätestens jedoch bis zum 27. Juli des jeweiligen Jahres, nachzureichen.
- (4) ¹Die Hochschule übermittelt an die kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen je eine Rangliste in der dreifachen Größe der gesamt zu Verfügung stehenden Plätze. ²Hierbei berücksichtigt die Hochschule die bei der Online-Bewerbung angegebenen Präferenzen der Bewerberinnen und Bewerber. ³Ergänzend zur Rangliste übermittelt die Hochschule auch die entsprechenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. ⁴Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 übermittelt die Hochschule an die kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen unter Berücksichtigung der bei der Online-Bewerbung angegebenen Präferenzen der Bewerberinnen und Bewerber die Bewerbungsunterlagen und Nachweise.
- (5) Die Praxiseinrichtung prüft die Unterlagen und wählt der Reihung folgend Kandidatinnen und Kandidaten für Auswahlgespräche nach Art. 5 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BayHZG aus.
- (6) ¹Bis zum Ablauf der von der Hochschule vorgegebenen Frist melden die verantwortlichen Praxiseinrichtungen jene Bewerberinnen und Bewerber, die einen Ausbildungsvertrag bekommen sollen, an das Studierenden-Service-Zentrum der Hochschule. ²Dabei sind sie verpflichtet eine Rangliste mit potenziellen Nachrückerinnen und Nachrückern im Ausmaß der jeweils dreifachen Platzanzahl je Kooperationspartner zu führen.

§ 5

Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) ¹Die Hochschule erteilt den Rückmeldungen der Praxispartner folgend einen Zulassungsbescheid an jene Bewerberinnen und Bewerber, denen auch ein Ausbildungsvertrag angeboten wird. ²Der

Zulassungsbescheid ergeht mit der aufschiebenden Bedingung der Vorlage des Ausbildungsvertrages mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung gem. § 27 HebG binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Zulassungsbescheids.

- (2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten der jeweiligen Standorte durchgeführt.

§ 6)*

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

)* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 4. April 2022. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.